



11.12.2025

581. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Reminder: Sprachstandserhebungen mit SISMIK/SELDAK bis spätestens 31. Januar 2026 abschließen

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, den Sprachstand der Kinder in bzw. ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht **bis spätestens 31. Januar** des jeweiligen Kindergartenjahres zu erheben (vgl. § 5 Abs. 2 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)). Dazu kommen die vom Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) entwickelten Beobachtungsinstrumente SISMIK und SELDAK in der jeweiligen Kurzversion zum Einsatz.

Dieser Newsletter soll als Erinnerung dienen, indem er die wichtigsten Informationen noch einmal in Kürze darstellt.

1. Sprachstandserhebung und Ausstellen der Erklärung bis 31. Januar 2026

Die Grundschulen erheben – neben der weiterhin durchzuführenden Sprachstandserhebung in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen – den Sprachstand aller Kinder 1,5 Jahre vor der Einschulung (sog. „Sprachscreening“).

Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachscreening der Grundschule besteht für ein Kind nicht, wenn die Eltern der Grundschule eine **schriftliche Erklärung** einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorlegen, die bestätigt, dass das Kind die Einrichtung besucht und nach SISMIK bzw. SELDAK **keinen** erhöhten Sprachförderbedarf in der Sprache Deutsch hat.

Wir möchten die staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen daher erinnern, die verpflichtende **Sprachstandserhebung mit SISMIK bzw. SELDAK durchzuführen** und die **schriftlichen Erklärungen bis spätestens 31. Januar 2026 an die Erziehungsberechtigten auszuhändigen**. Das Formular („*Erklärung der staatlich*

geförderten Kindertageseinrichtung zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule“) wurden den Aufsichtsbehörden mit ministeriellem Schreiben vom 17. Dezember 2024 übermittelt.

Eltern von Kindern mit Sprachförderbedarf nach SISMIK oder SELDAK erhalten keine solche Erklärung von der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung. Sie gehen mit ihrem Kind an die Sprengelgrundschule zum Sprachscreening mit BaSiS.

Ein Kind, das eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) oder Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) besucht, muss ebenfalls **nicht** am Sprachscreening der Grundschule teilnehmen.

Hierfür stellen die SVE oder HPT den Erziehungsberechtigten **bis spätestens 31. Januar 2026** eine **schriftliche Erklärung** einer SVE oder einer HPT zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule aus. Die Formulare („*Erklärung der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule*“ und „*Erklärung der Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule*“) wurden den Aufsichtsbehörden mit ministeriellem Schreiben vom 17. Dezember 2024 übermittelt.

2. NEU ab Kita-Jahr 2025/26: Befreiung durch logopädische Praxis

Ab dem Kita-Jahr 2025/26 ist es für Kinder mit einer Sprach(entwicklungs)störung, die in regelmäßiger Behandlung in einer logopädischen Praxis sind, möglich, eine Befreiung vom Sprachscreening an der Grundschule zu erhalten.

Die logopädische Praxis kann den Erziehungsberechtigten hierfür eine **schriftliche Erklärung** zur Vorlage an der Sprengelgrundschule ausstellen. Voraussetzung ist, dass sich das Kind **regelmäßig in logopädischer Behandlung** befindet. Eine Verpflichtung der logopädischen Praxis, die Erklärung auszustellen, besteht jedoch nicht.

Das Formular finden Sie zum Download auf der [Website des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus \(StMUK\)](#) unter der Rubrik „Teilnahmepflicht“.

3. Beginn mit Vorkurs Deutsch ab Februar 2026

Die staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen **organisieren und beginnen** – wie bisher auch – **ab Februar 2026** mit dem **Kita-Anteil des Vorkurs Deutsch 240**.

Grundlage für die Entscheidung, ob ein Kind an diesem Vorkurs teilnehmen soll, ist – bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses des Sprachscreenings – das Ergebnis der Sprachstandserhebung durch die Kita nach SISMIK bzw. SELDAK. Die Kita-Leitung meldet weiterhin bis Mitte Februar 2026 die Vorkurskinder namentlich an die zuständige

(kooperierende) Grundschule. Voraussetzung hierfür ist die **Einwilligung der Eltern**. Die Grundschule leitet diese Daten anonymisiert (nur Anzahl der Kinder) an das zuständige Schulamt weiter.

Alle Informationen rund um den Vorkurs einschließlich relevante Formulare (z.B. SISMIK/SELDAK Kurzversionen, Einwilligung der Erziehungsberechtigten) finden Sie auf der [Homepage des IFP](#) sowie in den [FAQs zum reformierten Vorkurs Deutsch 240 in Bayern](#). Bei Fragen zum Vorkurs Deutsch wenden Sie sich bitte an Ihre Fachberatung oder an vorkurs@ifp.bayern.de.

Alle Vorkurs-Pädagoginnen und -Pädagogen sind herzlich eingeladen, am digitalen „**Vorkurs-Stammtisch**“ des IFP teilzunehmen. Dieser findet jeden ersten Dienstag im Monat statt. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der o.g. Homepage des IFP.

Für Ihr Engagement möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung